

07.05.98

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Gesetz zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft

Punkt 9 der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung.

Begründung

Die Anhebung der Vieheinheitenstaffel (Artikel 1 und 2 des Gesetzes) würde zu einer Verschiebung der steuerlichen Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben führen mit der Folge, daß bestimmte Gewerbebetriebe künftig als landwirtschaftliche Betriebe mit den daraus resultierenden steuerlichen Vorteilen geführt werden können. Die Bindung der Tierhaltung an die Fläche würde weiter verringert.

Darüber hinaus sind die Kostenfolgen des Gesetzes für die öffentlichen Haushalte und die finanziellen Auswirkungen der bisherigen Höhe der einzelnen Vorsteuerpauschalen auf den landwirtschaftlichen Bereich festzustellen. Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 3 der 6. EG-Richtlinie Nr. 77/388 ist zu berücksichtigen, daß diese Pauschsätze nicht über die Mehrwertsteuer-Vorbelastung hinausgehen dürfen. Allerdings muß sichergestellt sein, daß die Vorsteuerpauschale auch die erfolgte Erhöhung der Mehrwertsteuer abdeckt.

Ausgeliefert am 08. MAI 1998